

# E-Justice in der Anwaltskanzlei


## ERV in der Anwaltschaft, das elektronische Anwaltspostfach

**RA Dr. Alexander Siegmund**

Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München

Mitglied des Ausschusses „elektronischer Rechtsverkehr“  
der Bundesrechtsanwaltskammer

## Formen des E-Justice

- ▶ Elektronischer Rechtsverkehr nach altem Recht
    - Ausgangslage und Umsetzung in Bayern
    - Verfahren mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
  - ▶ Elektronischer Rechtsverkehr nach neuem Recht
    - ejustice-Gesetz I & II, Inkrafttreten
    - Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
    - Elektronische Akte in Strafsachen
    - Akteneinsichtsportal
  - ▶ Elster & Co, insbesondere vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank
  - ▶ Elektronische Akte, Anwaltssoftware, Korrespondenz mit Mandanten, Verschlüsselung, Cloudlösungen
  - ▶ Sonderproblem: Anwaltliche Verschwiegenheit.
- 

# Evaluation der bayerischen Justiz Zufriedenheit der Anwaltschaft

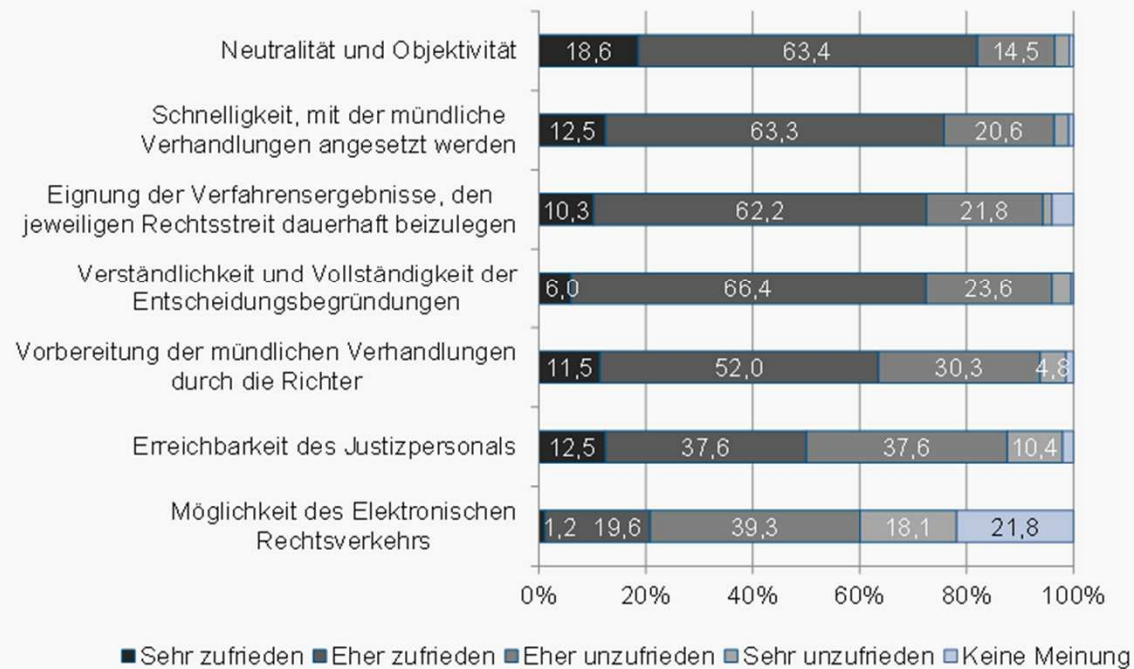


Rechtsanwaltskammer  
München

**Abbildung 1: Zufriedenheit bei Einzelaspekten bei Zivilsachen am Amtsgericht  
(Rechtsanwälte, Frage 8)**

„Wie zufrieden sind Sie bei Zivilprozesssachen vor bayerischen Amtsgerichten mit den folgenden  
Aspekten?“

Angaben in Prozent der Rechtsanwälte



Quelle: IW Consult, Evaluation des Rechts- und Justizstandorts Bayern, 380-382 Rechtsanwälte aus Bayern

# ERV:

## Was brauche ich heute dafür?

- EGVP (kostenlos; inkl. JAVA-Basis: eigene Programmiersprache bzw. Laufzeitumgebung)
  - <http://www.egvp.de/software/index.php> (Win&Linux)
  - Abkündigung zum 1.1.2016, dann für Bürger: Onlineclient
  - nur wenige „echte Drittprodukte“
- Kartenleser, ca. 50 Euro brutto
- Signaturkarte (mit qualifizierter elektronischer Signatur). Bsp: Die Signaturkarte der BRAK in Kooperation mit der BNotK kostet derzeit jährlich 65,00 € zzgl. USt.
  - <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de>
- Ggf. PDF-Konverter: Adobe Acrobat oder ähnlich



ERV:

## Was brauche ich heute dafür?



Rechtsanwaltskammer  
München

- ▶ **Eigene Signatursoftware?**
  - Grds. kostenlos erhältlich, bspw. SecSigner: <https://www.secommerce.de>
  - Auch als Onlineanwendung möglich?
  - Professionell: Adobe Acrobat
- ▶ **Rechtliche und technische Fragestellung: Ist die mit EGVP erstellte „Container-Signatur“ ausreichend?**
- ▶ **Bei der Justiz unerwünscht → mglw. nicht der sicherste Weg**
- ▶ **BGH Beschluss vom 14.05.2013, Az. VI ZB 7/13, NJW 2013, 2034.**



# ERV: ejustice-Gesetz I

- ▶ Elektronische Dokumente können bei (jedem) Gericht eingereicht werden.
- ▶ Sie müssen für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.
- ▶ Technische Rahmenbedingungen werden durch VO bestimmt.
- ▶ Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein  
ODER




# ERV: ejustice-Gesetz I

- ▶ (einfache) Signatur und
- ▶ sicherer Übermittlungsweg
  - DE-Mail mit sicherer Anmeldung (neuer Personalausweis (nPA) oder mobileTAN)
  - Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a BRAO



## beA, § 31 a BRAO

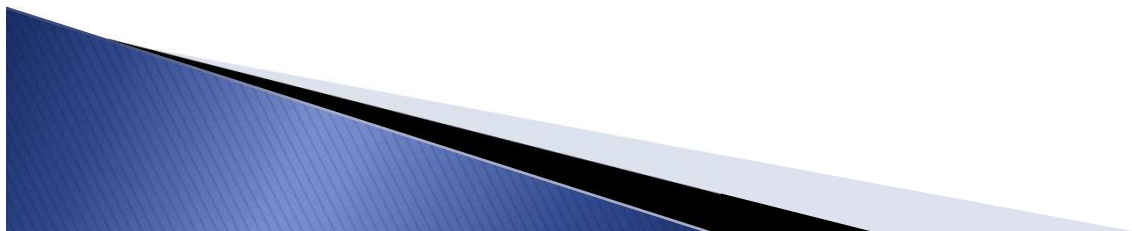
- ▶ Angliederung an das bundesweite Anwaltsverzeichnis
  - ▶ Einrichtung für jeden Anwalt mit Zulassung
  - ▶ Einrichtung durch die Bundesrechtsanwaltskammer
  - ▶ Zugang durch zwei Sicherungsmittel
    - Wissen- und Besitzkomponente
    - PIN und mobileTAN oder Signaturkarte oder neuer Personalausweis?
  - ▶ Einrichtung verschiedener Rollen
    - Anwalt, ggf. sein Vertreter
    - Rechtsanwaltsfachangestellte
  - ▶ Löschung mit Ende der Zulassung
  - ▶ Barrierefreiheit
- 




# Konzeption des beA



- Übernahme des bewährten Standards des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)
- Webportal, das über jeden Browser erreichbar ist.
  - „Kommunikationsplattform“ → mehr als nur ein Postfach!
- Anbindung an Kanzleisoftware über Schnittstelle möglich.
- Anbindung zahlreicher Beteiligter
  - 165.000 Anwälte plus 300.000 Kanzleimitarbeiter
  - Interaktion: Bspw. wird die sichere Kommunikation der Rechtsanwälte untereinander möglich werden.
- Verzeichnisdienst für Gerichts- und Behördendaten
- Auslegung für enormen Datendurchsatz (8 Nachrichten pro Sekunde)




# beA und die Sicherheit

- Der vom EGVP verwendete Protokollstandard OSCI (Online Services Computer Interface) gilt bislang als sicher.
  - Er garantiert eine echte „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung.
  - Er basiert auf dem Prinzip von zwei verschlossenen Umschlägen: Adress- und Inhaltsdaten sind getrennt.
  - Die Server (Intermediär) werden vss. nicht bei einem Provider, sondern unmittelbar bei der BRAK betrieben.
  - Auch Administratoren sollen nach gegenwärtigem Stand keine Möglichkeit der Entschlüsselung erhalten.
  - Frühzeitig wurden „Hacker“ mit eingebunden, bspw. Chaos Computer Club. Penetrationstests werden durchgeführt.
  - Der Sicherheitsstandard ist nicht geringer als bei der postalischen Versendung oder Kommunikation per Telefon.
- 

- ▶ **1.1.2016 besonderes elektronisches Anwaltspostfach**
  - ▶ Nutzbar bereits mit Signaturkarte bzw. für die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen sowie die Kammern
  
- ▶ **1.1.2018 ERV bei allen Gerichten**
  - ▶ Innerhalb eines Landes bis 1.1.2020 durch VO verschiebbar.
  
- ▶ **1.1.2022 Nutzungspflicht für Anwälte**
  - ▶ Durch LandesVO auf 1.1.2020 oder 1.1.2021 vorverlegbar.
  - ▶ Kanzleiausstattung: Internetanschluss und Rechner mit Browser, ggf. Kartenlesegerät.
  - ▶ Problem: Breitbandnetzausbau, vgl. aber Koalitionsvertrag und Antrag der Koalitionsparteien im Dt BT v. 3.7.2014
  - ▶ „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle „

# Exkurs: ejustice-Gesetz II

- Elektronische Gerichtstafel/Internetportale
  - Erweiterung der Postfach- und Nutzungspflicht
  - Elektronische Einreichung für Bürger
  - Digitalisierungspflicht für Behördenakten
  - Organisations- und Kanzleisignatur
  - Erweiterung des obligatorischen maschinellen Mahnverfahrens
  - Gesetzliche Regelungen zur eAkte/Akteneinsichtsportal
  - Elektronisches Zwangsvollstreckungsverfahren
  - Vorrang der Videovernehmung
  - Elektronisches Kostenfestsetzungsverfahren
- 

- ▶ **1.1.2016 besonderes elektronisches Anwaltspostfach**
  - ▶ Nutzbar bereits mit Signaturkarte bzw. für die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen sowie die Kammern
  
- ▶ **1.1.2018 ERV bei allen Gerichten**
  - ▶ Innerhalb eines Landes bis 1.1.2020 durch VO verschiebbar.
  
- ▶ **1.1.2022 Nutzungspflicht für Anwälte**
  - ▶ Durch LandesVO auf 1.1.2020 oder 1.1.2021 vorverlegbar.
  - ▶ Kanzleiausstattung: Internetanschluss und Rechner mit Browser, ggf. Kartenlesegerät.
  - ▶ Problem: Breitbandnetzausbau, vgl. aber Koalitionsvertrag und Antrag der Koalitionsparteien im Dt BT v. 3.7.2014
  - ▶ „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle „

# ERV: Timetabel

- ▶ 1.1.2016 beA:
  - ▶ Kommunikation mit Kammern
  - ▶ Kommunikation unter den Anwälten
  - ▶ Kommunikation mit Gerichten (VO!) unter Verwendung der qeS - freiwillig
- ▶ 1.1.2018 ejustice I
  - ▶ Kommunikation mit Gerichten ohne qeS - freiwillig
- ▶ 1.1.2020
  - ▶ Kommunikation mit Gerichten ohne qeS - verpflichtend

